

Regelung über die Berufsausbildung Behinderter zum Schweißwerker nach § 48 Berufsbildungsgesetz

Auf Grund des Beschlusses des Berufsausbildungsausschusses vom 23. Juni 1976 erlässt die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg als zuständige Stelle nach § 44 in Verbindung mit § 48 BBiG vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), folgende Ausbildungsordnung für Schweißwerker:

§ 1 Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer zum Schweißwerker dauert 24 Monate. Sie gliedert sich in eine einheitliche Grundausbildung und eine nach Fachrichtung getrennte Fachausbildung. Grundausbildung und Fachausbildung dauern jeweils 12 Monate.

§ 2 Ausbildungsberufsbild

Inhalt der betrieblichen Ausbildung:

A) Grundausbildung für beide Fachrichtungen

Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse in der Metallbearbeitung

Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse im Schweißen

Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse im Schmieden

Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse in der Teilefertigung und im Zusammenbau

B) Fachausbildung

Lichtbogenschweißen

Lichtbogenschweißen von Behältern und dichten Gefäßen, Maschinen- und Apparateteilen sowie Vorrichtungen aus Stahl

Einführung in das Schutzgasschweißen

Ausführen von Ausbesserungsschweißarbeiten

Brennschneiden

Pflege und Instandhalten der Werkzeuge, Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen

oder

Gasschmelzschweißen

Gasschmelzschweißen von Behältern und dichten Gefäßen, Maschinen- und Apparateteilen sowie Vorrichtungen aus Stahl

Ausführen von Ausbesserungsschweißarbeiten

Brennschneiden

Pflege und Instandhalten der Werkzeuge, Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen

§ 3 Ausbildungsrahmenplan

- sachliche und zeitliche Gliederung -

A) Grundausbildung für beide Fachrichtungen

Die Fertigkeiten und Kenntnisse der Grundausbildung sollen nach folgender sachlicher und zeitlicher Gliederung vermittelt werden:

1. Grundfertigung und Grundkenntnisse in der Metallbearbeitung:
Anreißen, Körnen, Kennzeichnen, Fellen, Sägen, Meißeln, Scheren, Bohren, Senken, Reiben, Gewindeschneiden, Biegen, Richten, Nieten, Messen und Prüfen, Weichlöten, Scharfschleifen
Dauer: 5 Monate
2. Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse im Schweißen
 - 2.1 Gasschmelzschweißen
Auftragsschweißen, Schweißen von Ecknähten (Positionen w, h, s) und I-Nähten (Position w) an Werkstücken bis 4 mm Blechdicke (unlegierter Stahl) in Nachlinks- und Nachrechtsschweißung
 - 2.2 Hartlöten
Verbinden verschiedener Metalle mit unterschiedlichen Loten und Arbeitsgeräten
 - 2.3 Brennschneiden
Trennen von Blechen und Profilen von Hand mit Führungswagen und mit der Maschine (Geradschnitte, Schrägschnitte, Kreisschnitte)
 - 2.4 Lichtbogenschweißen
Auftragsschweißen, Schweißen von Ecknähten (Positionen w, h, s, f, q), V-Nähten (Positionen w, h, s, f) und Kehlnähten (Positionen w, h, s, f) an Werkstücken bis 12 mm Blechdicke (unlegierter Stahl).
Dauer: 3 Monate
3. Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse im Schmieden
Biegen, Richten, Strecken
Dauer: 1 Monat
4. Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse in der Teilefertigung und im Zusammenbau
 - 4.1 Zurichten von Blechen, Profilen und Rohren
 - 4.2 Zusammenbau (Schweißen von Einzelteilen unter Anwendung von Spann- und Hebezeugen)
Dauer: 2 Monate
5. Urlaub
1 Monat
Insgesamt 12 Monate

Allgemeine Kenntnisse

Während der gesamten Ausbildungszeit (Grundausbildung und Fachausbildung) sind allgemeine Kenntnisse über Arbeitssicherheit, Zeichnungslesen, Messen, Werkstoffkunde, Pflegen und Instandhalten von Maschinen, Anlagen und Werkzeugen, Einsatz und Wirkung von Kühl- und Schmierflüssigkeiten zu vermitteln.

B) Fachausbildung

Die Fertigkeiten und Kenntnisse der Fachausbildung sollen nach folgender sachlicher und zeitlicher Gliederung vermittelt werden:

Fachausbildung LICHTBOGENSCHWEIßEN

1. Lichtbogenschweißen

1.1 Anwenden und Vertiefen der in der Grundausbildung erlernten Fertigkeiten und Kenntnisse im Lichtbogenschweißen

Dauer: 2 Monate

1.2 Erweitern der Fertigkeiten und Kenntnisse im Schweißen und unlegierten Stählen in allen Schweißpositionen

Dauer: 4 Monate

1.3 Einführung in das Schutzgasschweißen (MiG)

Dauer: 1 Monat

2. Brennschneiden

Anwenden und Vertiefen der in der Grundausbildung erlernten Fertigkeiten und Kenntnisse im Brennschneiden

Dauer: 1 Monat

3. Betriebsausbildung

Anwenden und Vertiefen der erlernten Fertigkeiten und Kenntnisse im jeweiligen Schweißbereich unter Betriebsbedingungen

Dauer: 3 Monate

4. Urlaub

1 Monat

Insgesamt: 12 Monate

Zielsetzung

Am Ende der Ausbildung soll der Auszubildende in der Lage sein, die B II-Prüfung nach DIN 8560 abzulegen.

Fachausbildung GASSCHMELZSCHWEIßEN

1. Gasschmelzschweißen

1.1 Anwenden und Vertiefen der in der Grundausbildung erlernten Fertigkeiten und Kenntnisse im Gasschmelzschweißen

Dauer: 2 Monate

1.2 Erweitern der Fertigkeiten und Kenntnisse im Schweißen von unlegierten Stählen in allen Schweißpositionen und im Schweißen von Rohren

Dauer: 4 Monate

2. Brennschneiden

Anwenden und Vertiefen der in der Grundausbildung erlernten Fertigkeiten und Kenntnisse im Brennschneiden, mit und ohne Führungswagen

Dauer: 2 Monate

3. Betriebsausbildung
Anwenden und Vertiefen der erlernten Fertigkeiten und Kenntnisse im jeweiligen Schweißbereich unter Betriebsbedingungen.
Dauer: 3 Monate
4. Urlaub
1 Monat
Insgesamt: 12 Monate

Zielsetzung

Am Ende der Ausbildung soll der Auszubildende in der Lage sein, die B II-Prüfung oder die R II-Prüfung nach DIN 8650 abzulegen.

§ 4 Führung des Berichtsheftes

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen.

§ 5 Zwischenprüfung

Die zuständige Stelle kann zur Feststellung des Leistungsstandes eine Zwischenprüfung durchführen

§ 6 Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in den Ausbildungsrahmenplänen aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse. Inhalt und Umfang der Abschlussprüfung werden durch gesonderte Prüfungsanforderungen festgelegt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Ausbildungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Die vorstehende Ausbildungsordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Duisburg, 20. Juli 1976

Der Präsident
Dr. Kürten

Der Hauptgeschäftsführer
Wefers